

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

03 | 2016

Für alle Steuerpflichtigen

## Zahlreiche Neuregelungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist nach der Zustimmung des Bundesrats vom 17.6.2016 in „trockenen Tüchern“. Wichtige Neuregelungen werden auszugsweise vorgestellt.

### Automationsgestützte Bearbeitung

Finanzbehörden können z. B. Steuerfestsetzungen **ausschließlich automationsgestützt** vornehmen, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Ein **Anlass zur Bearbeitung** liegt insbesondere dann vor, wenn der Steuerpflichtige Angaben, die nach seiner Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch Amtsträger sind, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung macht (**sogenanntes qualifiziertes Freitextfeld**).

### Elektronische Kommunikation

Die Bundesregierung möchte die **elektronische Kommunikation ausbauen**. Dies zeigt sich beispielsweise an folgenden Regelungen:

- Verwaltungsakte (z. B. Steuerbescheide) können mit Einwilligung des Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie **zum Datenabruf durch Datenfernübertragung** bereitgestellt werden.
- Dem Gläubiger der Kapitalerträge kann seine **Steuerbescheinigung** elektronisch übersandt werden. Sie ist ihm aber weiter in Papierform zuzusenden, wenn er es verlangt.

### Steuererklärungsfristen

**Nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige** erhalten zwei Monate mehr Zeit für die Erstellung bzw. Abgabe der Steuererklärung. Das heißt, die Abgabefrist wurde vom 31.5. des Folgejahres **auf den 31.7.** verlängert. Auch für **von einem Steuerberater angefertigte Erklärungen** wurde die Frist um zwei

### Daten für die Monate 9/2016 bis 11/2016

#### STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 12.9.16, 10.10.16, 10.11.16

Est, KSt = 12.9.16

GewSt, GrundSt = 15.11.16

**Überweisungen (Zahlungsschonfrist):**

USt, LSt = 15.9.16, 13.10.16, 14.11.16

Est, KSt = 15.9.16

GewSt, GrundSt = 18.11.16

**Scheckzahlungen:**

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

#### BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 9/16 = 28.9.16

Fälligkeit Beiträge 10/16 = 27.10.16\*

Fälligkeit Beiträge 11/16 = 28.11.16

\* In Bundesländern, in denen der Reformationstag ein Feiertag ist, gilt der 26.10.16.

#### VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/15	11/15	2/16	6/16
+ 0,3 %	+ 0,4 %	0,0 %	+ 0,3 %

Monate verlängert (vom 31.12. des Folgejahres **auf Ende Februar des Zweitfolgejahres**).

**Beachten Sie** | In bestimmten Fällen kann das Finanzamt anordnen, dass Erklärungen **vor Ende Februar des Zweitfolgejahres** abzugeben sind. Die Abgabefrist beträgt dann vier Monate nach Bekanntgabe der Anordnung.

■ **Beispiel**

Die Veranlagung hat für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25 % der festgesetzten Steuer oder mehr als 10.000 EUR geführt.

**Verspätungszuschlag**

Die Regelungen zum Verspätungszuschlag wurden insgesamt neu gefasst. Erfreulich: Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurde hier nachgebessert. So fällt der Verspätungszuschlag bei einer Steuerfestsetzung von 0 EUR oder in Erstattungsfällen nicht automatisch an. Eine Sanktion liegt vielmehr im Ermessen der Finanzverwaltung. Darüber hinaus wurde der **Mindestverspätungszuschlag** von monatlich 50 EUR auf 25 EUR reduziert.

Zudem ist eine **Billigkeitsregelung** für solche Fälle enthalten, in denen Steuerpflichtige bis zum Zugang einer nach Ablauf der allgemeinen Erklärungsfrist versandten Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung davon ausgehen konnten, nicht zur Abgabe verpflichtet zu sein (**beispielsweise Rentner**). Hier soll der Verspätungszuschlag erst vom Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist an berechnet werden.

**Datenübermittlung durch Dritte**

Viele Daten, die in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind, liegen dem Finanzamt wegen **entsprechender Datenübermittlungen Dritter** (z. B. Mitteilungen der Arbeitgeber und der Kranken- oder Rentenversicherung) vor. Künftig können Steuerpflichtige auf eine **eigenständige Deklaration dieser Daten verzichten**. Die von dritter Seite übermittelten Daten gelten dann als vom Steuerpflichtigen angegebene Daten.

Stellt sich nach dem Erlass des Steuerbescheids heraus, dass diese Daten **zuungunsten des Steuerpflichtigen falsch waren**, ist der Steuerbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen aufzuheben oder zu ändern.

**Beachten Sie** | Dem Steuerpflichtigen steht es aber nach wie vor frei, in der Steuererklärung **eigene Angaben zu machen**. Weichen diese Angaben von den von dritter Seite übermittelten Daten ab, muss der Steuerfall durch einen Amtsträger geprüft werden.

**Belegvorhalteplichten**

**Belegvorlagepflichten** werden (weitestgehend) in **Belegvorhalteplichten mit risikoorientierter Anforderung durch die Finanzverwaltung** umgewandelt. Beispielsweise muss die Zuwendungsbescheinigung für Spenden erst auf Anforderung der Finanzverwaltung vorgelegt werden. Willigt der Steuerpflichtige ein, kann sogar auf die Belegvorhaltepflicht verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung direkt elektronisch an die Finanzverwaltung meldet.

**Beachten Sie** | Die **Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr** nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung.

**Ermittlung der Herstellungskosten**

Hinsichtlich des Umfangs der zu **aktivierenden Herstellungskosten** wurde ein steuerliches Wahlrecht gesetzlich verankert. Konkret geht es um folgende Aufwendungen: angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung.

**Beachten Sie** | Bilanzierende Steuerpflichtige müssen das Wahlrecht durch den **Übereinstimmungsvorbehalt in Handels- und Steuerbilanz** einheitlich ausüben.

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt weitestgehend zum 1.1.2017 in Kraft. Es sind jedoch **zahlreiche Anwendungsregelungen** zu beachten. Zum Beispiel sind die Regelungen zum **Verspätungszuschlag** grundsätzlich erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind. Die **verlängerten Abgabefristen für Steuererklärungen** gelten erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen.

**Quelle** | Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, BR-Drs. 255/16 (B) vom 17.6.2016

**Für Unternehmer**

**Herabsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags: Gemeinde hat keine Klagebefugnis**

| Gemeinden können nicht gegen die **Herabsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags** eines im Gemeindegebiet ansässigen Unternehmens klagen. Dies gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln auch dann, wenn die Änderung dazu führt, dass die Gemeinde Gewerbesteuer in Millionenhöhe erstaten muss und dadurch ihre finanzielle Handlungsfähigkeit gefährdet wird. |

**PRAXISHINWEIS** | Diese Entscheidung sorgt für Rechtssicherheit. Denn bestünde ein generelles Klagerecht, müssten Steuerpflichtige immer damit rechnen, dass von ihnen akzeptierte Steuermessbescheide ggf. doch keinen Bestand haben werden. Gleichwohl gibt es im Schrifttum kritische Stimmen. Da gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden ist, hat der Bundesfinanzhof nun Gelegenheit, die Rechtsfrage abschließend zu klären.

**Quelle** | FG Köln, Urteil vom 14.1.2016, Az. 13 K 1398/13, NZB BFH Az. IV B 8/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 186673

**Für Unternehmer**

**Betriebsveranstaltung: 110 EUR-Freibetrag gilt nicht für die Umsatzsteuer**

| Seit 2015 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr ein Freibetrag von je 110 EUR pro Arbeitnehmer. Die Aufteilung in einen steuerpflichtigen und einen -freien Teil gilt aber **nicht für Umsatzsteuerzwecke**. Das Bundesfinanzministerium hat jüngst bestätigt, dass umsatzsteuerlich nach wie vor die 110 EUR-Freigrenze maßgebend ist. |

Wird die Freigrenze überschritten, ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen. Damit kann die Betriebsveranstaltung umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich **nur ganz oder gar nicht unternehmerisch veranlasst sein**.

**Quelle** | BMF, Schreiben vom 19.4.2016, Az. III C 2 - S 7109/15/10001

## Für Unternehmer

### Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften verfassungsgemäß

| Der Bundesfinanzhof hält die gesetzliche Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften für verfassungsgemäß. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen es nicht zu einer Definitivbelastung kommt. |

**Hintergrund:** Verluste aus betrieblichen Termingeschäften dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie mindern jedoch die Gewinne, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren aus betrieblichen Termingeschäften erzielt hat oder erzielt.

#### ■ Sachverhalt

Eine Personengesellschaft, die in erster Linie Grundstücke verpachtete, hatte **liquide Mittel in Zins-Währungsswaps investiert** und daraus Verluste erzielt. Das Finanzamt behandelte diese als Verluste aus Termingeschäften und lehnte eine Verrechnung mit den im Übrigen erzielten Gewinnen ab – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Verfassungsrechtlich ist es nicht erforderlich, dass sich ein Verlust steuerlich schon im Veranlagungsjahr seiner Entstehung auswirken muss. Auch die Schlechterstellung betrieblicher Verluste aus Termingeschäften gegenüber sonstigen betrieblichen Verlusten ist gerechtfertigt. Denn bei den Termingeschäften handelt es sich um **hochspekulative und damit besonders risikogeeignete Geschäfte**, sodass Verluste bei solchen Geschäften deutlich wahrscheinlicher sind als bei sonstigen betrieblichen Tätigkeiten.

**Beachten Sie |** Der Bundesfinanzhof musste indes nicht entscheiden, ob die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung verfassungswidrig sein könnte, wenn eine **Verlustnutzung in späteren Jahren nicht mehr möglich ist**.

**Quelle |** BFH-Urteil vom 28.4.2016, Az. IV R 20/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 186873

## Für Unternehmer

### Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen ist Betriebseinnahme

| Erhält der Steuerpflichtige eine **Nutzungsausfallentschädigung für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens**, handelt es sich selbst dann in vollem Umfang um eine Betriebseinnahme, wenn das Wirtschaftsgut **auch teilweise privat genutzt** wird. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden. |

#### ■ Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger ermittelte seine gewerblichen Einkünfte durch Einnahmen-Überschussrechnung. Zum Betriebsvermögen gehörte ein Fahrzeug, das er auch privat nutzte. Wegen eines Unfalls erhielt er von der Versicherung des Unfallverursachers eine Entschädigung für den Nutzungsausfall. Das Finanzamt behandelte diese uneingeschränkt als Betriebseinnahme.

Der Steuerpflichtige machte demgegenüber geltend, dass sich der Unfall auf einer Privatfahrt ereignet habe. Er habe zudem kein Ersatzfahrzeug angemietet, stattdessen Urlaub genommen und so keine Betriebsausgaben für den Nutzungsausfall entstehen lassen. Diese Argumentation überzeugte jedoch weder das Finanzgericht Niedersachsen noch den Bundesfinanzhof.

Auch wenn **bewegliche Wirtschaftsgüter** gemischt genutzt werden, sind diese (ungeteilt) **entweder Betriebs- oder Privatvermögen**. Vereinnahmt der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit Schäden am Wirtschaftsgut Ersatzleistungen, richtet sich die steuerliche Beurteilung nach der **Zuordnung des Wirtschaftsguts**. Das gilt nach Ansicht des

Bundesfinanzhofs unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist.

**MERKE |** Wie sich die Nutzungsausfallentschädigung bei einem Pkw auf den Gewinn auswirkt, hängt davon ab, wie der Privatanteil ermittelt wird:

- Bei der **Fahrtenbuchmethode** erfolgt dies nur anteilig, da die Ersatzleistung die Aufwendungen für den Pkw insgesamt mindert. In diesem Fall wirkt sie sich im Ergebnis nur mit dem Anteil gewinnerhöhend aus, der der betrieblichen Nutzungsquote in dem betreffenden Gewinnermittlungszeitraum entspricht.
- Wird der Entnahmewert hingegen nach der **Ein-Prozent-Regelung** ermittelt, geht die Nutzungsausfallentschädigung in den Aufwendungen für das Fahrzeug auf. Die Tatsache, dass dem Steuerpflichtigen während des Entschädigungszeitraums kein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung steht, kann demgegenüber – bei einem längeren Ausfall – dazu führen, dass für diesen Zeitraum keine Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung zu berechnen ist.

**Quelle |** BFH-Urteil vom 27.1.2016, Az. X R 2/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185795

## Für Arbeitnehmer

### Elternzeit: Inanspruchnahme bedarf der Schriftform

| Wer **Elternzeit** für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beanspruchen will, muss diese spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit **schriftlich** vom Arbeitgeber verlangen und erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass ein **Telefax nicht ausreicht**, um die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform zu wahren. |

Das Elternzeitverlangen muss eigenhändig **durch Namensunterschrift** oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Die in der Praxis häufig vorkommenden Anträge per E-Mail, Fax oder SMS sind

unwirksam. In diesen Fällen können sich Arbeitnehmer somit grundsätzlich **nicht auf den Sonderkündigungsschutz der Elternzeitler berufen**.

**Quelle |** BAG, Urteil vom 10.5.2016, Az. 9 AZR 145/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185962

## Für alle Steuerpflichtigen

### Bundesrat stoppt Erbschaftsteuerreform

| Die von der Großen Koalition vereinbarte Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist am 8.7.2016 im Bundesrat gescheitert. Nun wird sich der Vermittlungsausschuss mit den Reformplänen befassen müssen. |

**Zum Hintergrund:** Das Bundesverfassungsgericht hält die derzeitige **Privilegierung des Betriebsvermögens** bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten für **mit dem Grundgesetz unvereinbar**. Mit Urteil vom 17.12.2014 verpflichteten die Richter den Gesetzgeber, **spätestens bis zum 30.6.2016** eine Neuregelung zu treffen. Eineinhalb Jahre Zeit waren aber offensichtlich nicht genug!

Viele Experten halten die vom Bundestag am 24.6.2016 beschlossene Reform (erneut) für nicht verfassungsgerecht. So äußerte sich z. B. **NRW-Finanzminister Walter-Borjans**: „Wenn Millionen-erbschaften von Unternehmenserben

künftig zum Teil nur halb so hoch versteuert werden müssen wie nach der bisherigen, vom Bundesverfassungsgericht als zu günstig verworfenen Regelung, dann ist stark zu bezweifeln, dass das Gesetz verfassungskonform ist.“

**Kurzum:** Derzeit bleibt in erster Linie zu hoffen, dass eine **rechtssichere Neuregelung gefunden wird**, auf die sich die Steuerpflichtigen verlassen können und die nicht (erneut) vom Bundesverfassungsgericht verworfen wird.

**Quelle |** Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BR-Drs. 344/16 (B) vom 8.7.2016; Statement von Norbert Walter-Borjans unter [www.iww.de/sl1904](http://www.iww.de/sl1904)

## Für Kapitalanleger

### Riester-Zulage: Kein unmittelbarer Anspruch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

| Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke (z. B. Rechtsanwälte), die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, haben **keinen unmittelbaren Anspruch auf die Riester-Zulage**. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt. |

Ist ein solcher Steuerpflichtiger jedoch **verheiratet**, kann er einen abgeleiteten Riester-Anspruch haben. Dies bedeutet: Schließt der begünstigte Ehegatte einen Riester-Vertrag ab, dann erhält der bisher nicht begünstigte Ehegatte einen

**mittelbaren Riester-Anspruch**, wenn er in seinen Vertrag Mindesteigenbeiträge von 60 EUR pro Jahr einzahlt.

**Quelle |** BFH-Urteil vom 6.4.2016, Az. X R 42/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 186418

## Für alle Steuerpflichtigen

### Doppelte Gebühren bei verbindlicher Auskunft

| Beantragen sowohl der Organträger als auch die Organgesellschaft einer ertragsteuerlichen Organshaft beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft über den gleichen Sachverhalt, müssen **beide Antragsteller die volle Auskunftsgebühr** entrichten. Der Bundesfinanzhof hält dies für gerechtfertigt, weil das Gesetz die Gebühr typisierend an den jeweiligen Antrag knüpft. |

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Bundesrats-Zustimmung am 17.6.2016) wurde hier indes **Abhilfe geschaffen**. Die Neufassung lautet: „Wird eine verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt, **ist nur eine Gebühr zu erheben**; in diesem Fall sind

alle Antragsteller Gesamtschuldner der Gebühr.“ Dies gilt erstmals für nach dem Tag der Gesetzesverkündung bei der Finanzbehörde eingegangene Anträge.

**Quelle |** BFH-Urteil vom 9.3.2016, Az. I R 66/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 186747; Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, BR-Drs. 255/16 (B) vom 17.6.2016

## Für alle Steuerpflichtigen

### Beim häuslichen Arbeitszimmer sind Nebenräume individuell zu beurteilen

| Bei einem häuslichen Arbeitszimmer sind **Aufwendungen für Nebenräume** (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und **zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden**, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Der steuerliche Abzug für diese Nebenräume ist nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs individuell zu beurteilen. |

#### Grundsatzentscheidung des Großen Senats

Bereits der Große Senat des Bundesfinanzhofs hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass sich Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuermindernd auswirken, wenn die Räume **nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt werden**. Ferner sind die Aufwendungen für eine „Arbeitsecke“ nicht abzugsfähig, da diese Räume schon ihrer Art und ihrer Einrichtung nach erkennbar auch privaten Wohnzwecken dienen.

#### Prüfung für jeden abgeschlossenen Raum

Mit der nun vorliegenden Entscheidung knüpft der 10. Senat des Bundesfinanzhofs hieran auch für Nebenräume der häuslichen Sphäre an. Ob die Nutzungsvoraussetzung erfüllt ist, ist dabei **für jeden abgeschlossenen Raum individuell zu entscheiden**.

**PRAXISHINWEIS |** Diese Entscheidung kann durchaus auch positiv sein. Denn wären Arbeitszimmer, Küche, Bad und Flur als einheitlicher Raumkomplex zu behandeln, könnte eine nicht unerhebliche private Mitnutzung der Nebenräume für den gesamten Raumkomplex schädlich sein und damit das Arbeitszimmer „infizieren“. Im Ergebnis entfielen damit der Kostenabzug auch für das eigentliche häusliche Arbeitszimmer.

**Quelle |** BFH-Urteil vom 17.2.2016, Az. X R 26/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 186612; BFH-Urteil vom 27.7.2015, GrS 1/14

## Für Kapitalanleger

### Währungsgeschäfte: Veräußerungsgewinne bleiben nach einem Jahr steuerfrei

| Entsteht aus der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen ein Gewinn, handelt es sich um ein **steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft**, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als ein Jahr beträgt. Mit anderen Worten: **Nach einem Jahr** kann ein etwaiger Gewinn steuerfrei vereinbart werden. Darauf weist das Bayerische Landesamt für Steuern in einem Schreiben hin. |

Auch wenn bei Fremdwährungsgeschäften Zinsen anfallen, führt dies nicht dazu, dass die Spekulationsfrist von einem auf zehn Jahre verlängert wird. Denn die **Zinseinkünfte** sind nicht Ausfluss des Wirtschaftsguts Fremdwährungsdarlehen, sondern Ausfluss der eigentlichen Kapitalforderung. Zinseinkünfte unterliegen dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %.

#### Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Wenn Steuerpflichtige auf demselben Konto nacheinander Fremdwährungsguthaben anschaffen und anschließend sukzessive wieder verkaufen, ist **seit dem Veranlagungszeitraum 2014** zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge auch zuerst veräußert wurden (**Fifo-Methode = first in - first out**).

**Beachten Sie** | Mit Einführung der Abgeltungsteuer wurde der gesetzliche **Hinweis auf die Fifo-Methode (zunächst gestrichen)**. Gegen den Willen des Steuerpflichtigen konnte die Fifo-Methode somit nicht mehr angewandt werden. Der Steuerpflichtige musste vielmehr selbst anhand von Unterlagen (beispielsweise Kauf- und Verkaufsbeleg) nachweisen, welche Teile des Fremdwährungsguthabens veräußert worden sind. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2014 ist die Fifo-Methode als Verwendungsreihenfolge wieder gesetzlich verankert.

**Quelle** | Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 10.3.2016, Az. S 2256.1.1-6/6 St 32, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185301

## Für Arbeitgeber

### Sonderzahlungen auf gesetzlichen Mindestlohn grundsätzlich anrechenbar

| Das Bundesarbeitsgericht hat sich zum ersten Mal mit dem am 1.1.2015 in Kraft getretenen Mindestlohngesetz beschäftigt und entschieden, dass Arbeitgeber **Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) unter gewissen Voraussetzungen auf den Mindestlohn anrechnen dürfen**. |

#### Sachverhalt

Der arbeitsvertraglich vereinbarte Stundenlohn lag unter 8,50 EUR brutto pro Stunde. Zudem sah der Arbeitsvertrag zweimal jährlich einen halben Monatslohn als Sonderzahlung vor. Diese war nur abhängig von der Beschäftigung im jeweiligen Jahr. Kurz vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes wurden die Modalitäten geändert. So hatte der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat vereinbart, die Sonderzahlungen auf alle zwölf Monate zu verteilen, d. h. jeden Monat ein Zwölftel auszus zahlen. Mit dieser anteiligen Sonderzahlung ergab sich ein Stundenlohn von mehr als 8,50 EUR. Daneben waren Überstunden-, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtzuschläge vorgesehen, die der Arbeitgeber jedoch weiterhin auf der Grundlage des vereinbarten Stundenlohns von weniger als 8,50 EUR berechnete.

Dagegen klagte eine Arbeitnehmerin. Sie war nämlich der Auffassung, dass ihr die Sonderzahlungen zusätzlich zum Stundenlohn von 8,50 EUR zustehen würden. Darüber hinaus seien die 8,50 EUR auch für die Berechnung der Zuschläge zugrunde zu legen. Dieser Ansicht folgte das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg allerdings nur hinsichtlich der Nachtarbeitszuschläge – und zwar zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied.

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erfüllt der Arbeitgeber den Lohnanspruch seines Arbeitnehmers durch die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis **als Gegenleistung**

**für Arbeit** erbrachten Entgeltzahlungen, soweit diese dem Arbeitnehmer **endgültig verbleiben**. Den im Streitfall vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen **kommt Erfüllungswirkung zu**.

Diese Erfüllungswirkung fehlt lediglich solchen Zahlungen, die der Arbeitgeber **ohne Rücksicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung** seines Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer **besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung** (beispielsweise bei der Nachtarbeit) beruhen.

**PRAXISHINWEIS** | Sonderzahlungen können somit – unter Voraussetzungen – auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden. Dabei kommt es vor allem auf die Vereinbarungen an. Entscheidend für eine Anrechnung ist, dass die Zahlungen als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung erfolgen.

#### Weiterführender Hinweis

Der gesetzliche Mindestlohn soll zum 1.1.2017 um 34 Cent auf dann **8,84 EUR pro Stunde** steigen. Das hat die Mindestlohn-Kommission der Bundesregierung vorgeschlagen.

**Quelle** | BAG, Urteil vom 25.5.2016, Az. 5 AZR 135/16; BAG PM Nr. 24/16 vom 25.5.2016; Mitteilung der Bundesregierung vom 28.6.2016: „Mindestlohn soll auf 8,84 EUR steigen“

## Für alle Steuerpflichtigen

### Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer

| Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer aktualisiert (Stand Juni 2016). Neben wichtigen **steuerlichen Aspekten bei der Existenzgründung** enthält die rund 70-seitige Broschüre darüber hinaus auch Informationen zum Gründungszuschuss und zeigt, wie eine ordnungsgemäße (umsatzsteuerliche) Rechnung aussehen muss. Die Broschüre kann unter [www.iww.de/sl1903](http://www.iww.de/sl1903) heruntergeladen werden. |

## Für Arbeitnehmer

### Umzugskosten trotz Zeitersparnis unter einer Stunde als Werbungskosten anerkannt

| Die Erreichbarkeit der Tätigkeitsstätte ohne Verkehrsmittel kann nach Ansicht des Finanzgerichts Köln zu einer **beruflichen Veranlassung eines Umzugs** führen. Somit erkannte es die Aufwendungen für den Umzug im Streitfall als Werbungskosten an. |

**Zum Hintergrund:** Umzugskosten sind nur abzugsfähig, wenn der Wohnungswechsel beruflich veranlasst ist. Nach Ansicht der Verwaltung ist dies z. B. der Fall, wenn

- sich die Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte erheblich (**d. h. täglich um mindestens eine Stunde**) verkürzt,
- der Umzug **im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** durchgeführt wird (z. B. beim Einzug in eine Dienstwohnung),
- der Umzug wegen der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, eines **Arbeitsplatzwechsels** oder einer Versetzung erfolgt.

Im Streitfall verwehrte das Finanzamt den Abzug der Umzugskosten, da sich die Fahrzeit nicht um mindestens eine Stunde verkürzt habe. Nach Ansicht der Steuerpflichtigen (Lehrerin) war der Umzug jedenfalls deshalb beruflich veranlasst, weil sie ihren Arbeitsplatz (Berufskolleg) nunmehr **zu Fuß erreichen kann**. Zudem würde die Wegezeit-

verkürzung von einer Stunde insbesondere durch die **entfallenden Wartezeiten für die Straßenbahn** erreicht.

#### Wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Das Finanzgericht Köln war der Überzeugung, dass die Tätigkeit am Berufskolleg für den Umzug entscheidend war. Zwar hatte es Zweifel, ob die erforderliche Zeitersparnis erreicht wurde. Es berief sich aber auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs, wonach die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte ohne Verkehrsmittel zu einer **solch wesentlichen sonstigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen** führen kann, dass selbst eine Ersparnis von weniger als einer Stunde für eine berufliche Veranlassung ausreicht. Wer in einer Großstadt keine Verkehrsmittel benutzen muss und zu Fuß zur Arbeit gehen kann, für den entfällt der Stress, der von der Notwendigkeit des pünktlichen Erscheinens ausgeht, so das Finanzgericht.

**Quelle** | FG Köln, Urteil vom 24.2.2016, Az. 3 K 3502/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 186286; BFH-Beschluss vom 2.2.2000, Az. X B 80/99

## Für alle Steuerpflichtigen

### Broschüre: Steuertipps für Schüler und Studierende

| Viele Schüler oder Studenten arbeiten in den Ferien oder ihrer Freizeit. Dabei stellt sich oft die Frage, ob die **Einnahmen zu versteuern sind** und wenn ja, ob die entrichteten Steuern über eine Steuererklärung erstattet werden können. Antworten liefert ein **Faltblatt des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen** (unter [www.iww.de/sl1882](http://www.iww.de/sl1882)). |

## Für Arbeitgeber

### Vier Schritte zur erstmaligen Anmeldung eines Minijobbers

| Jeden Monat stehen vor allem Existenzgründer und andere Arbeitgeber zum ersten Mal vor der Aufgabe, einen Minijobber anzumelden. Die Minijob-Zentrale hat nun eine **Anleitung** erstellt, in der beschrieben ist, wie Minijobber richtig angemeldet werden – und zwar **in vier Schritten**. Alles Wichtige erfahren Sie unter [www.iww.de/sl1911](http://www.iww.de/sl1911). |

## Für alle Steuerpflichtigen

### Heimunterbringung: Wann sind die Kosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

| Die **Aufwendungen einer Heimunterbringung** sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn ein Steuerpflichtiger nur aus Altersgründen in ein Altenheim umgezogen ist und erst **während des Heimaufenthalts krank und pflegebedürftig** wird. Allein durch eine Einordnung in die Pflegestufe I verlieren die Aufwendungen nicht ihren Charakter als übliche Aufwendungen der Lebensführung, so das Finanzgericht Niedersachsen. |

Allerdings können die Voraussetzungen für den steuermindernden Abzug als außergewöhnliche Belastungen auch bei einer Heimunterbringung ausnahmsweise erfüllt sein – und zwar dann, wenn der Aufenthalt **ausschließlich durch eine Krankheit** veranlasst ist. Zu den Krankheitskosten gehören nämlich nicht nur Aufwendungen für medizinische Leistungen im engeren Sinn, sondern auch solche für eine krankheitsbedingte Unterbringung.

#### Bundesfinanzhof ließ einige Fragen offen

Das Finanzgericht Niedersachsen hat die **Revision zur Fortbildung des Rechts** zugelassen, da der Bundesfinanzhof in einer Entscheidung aus 2010 ausdrücklich offengelassen hat, ob die Kosten einer Heimunterbringung auch dann zu berücksichtigen sind, wenn ein Steuerpflichtiger erst nach dem Umzug in das Altenheim krank und pflegebedürftig geworden ist. Ferner ließen die Richter offen, **ob und gegebenenfalls ab welcher Pflegestufe** die Kosten für die Unterbringung eines pflegebedürftigen Steuerpflichtigen in einem Altenheim aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig entstanden sind.

**PRAXISHINWEIS** | Da die Revision inzwischen anhängig ist, können geeignete Fälle über einen Einspruch offengehalten werden.

**Quelle** | FG Niedersachsen, Urteil vom 15.12.2015, Az. 12 K 206/14, Rev. BFH Az. VI R 3/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 146742; BFH-Urteil vom 15.4.2010, Az. VI R 51/09

## Für Kapitalanleger

### Darf die Bausparkasse Altverträge kündigen?

| Viele Bausparer haben noch hochverzinsliche Bausparverträge. Angesichts der **Niedrigzinsphase** gehen die Bausparkassen nun vermehrt dazu über, diese **Altverträge zu kündigen**. Dass eine Kündigung nicht immer rechtens ist, zeigen zwei Entscheidungen des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart. |

#### ■ Sachverhalt

Eine Bausparerin schloss 1999 zwei Bausparverträge ab, die 2001 zuteilungsfähig wurden. Ein Bauspardarlehen nahm sie nicht in Anspruch. Der Zinssatz für das Bausparguthaben betrug jeweils 2,5 % p. a. und konnte bei Verzicht auf das Bauspardarlehen oder Wahl eines höher verzinslichen Bauspardarlehens um einen Bonuszins von 2,0 % p. a. erhöht werden. Beide Verträge waren nur zu etwa Dreiviertel angespart. Anfang 2015 kündigte die Bausparkasse die Bausparverträge.

Dieser Fall weicht gegenüber dem am 30.3.2016 ebenfalls vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall insoweit ab, als die Bausparerin nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge nur bis zum Erreichen eines Mindestsparguthabens von 50 % der Bausparsumme zur Ansparung verpflichtet ist.

Eine Kündigung hielt das OLG in beiden Fällen für unberechtigt. Die Bausparkasse könne sich nicht auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB berufen, wonach ein Darlehensnehmer das Darlehen zehn Jahre nach dessen vollständigem Empfang kündigen könne. Die Vorschrift sei **auf Bausparverträge in der Ansparphase** nicht anwendbar. Der bezweckte Schutz von Darlehensnehmern treffe auf das Passivgeschäft der Bausparkassen nicht zu. Sie hätten bei der Zinsfestlegung eine unerwünscht lange Laufzeit ausschließen müssen.

**PRAXISHINWEIS** | Andere OLG (z. B. das OLG Hamm) vertreten eine gegenteilige Auffassung. Da gegen die beiden Entscheidungen des OLG Stuttgart die Revision anhängig ist, wird nun der Bundesgerichtshof entscheiden.

**Quelle** | OLG Stuttgart, Urteil vom 4.5.2016, Az. 9 U 230/15, Rev. BGH Az. XI ZR 272/16 sowie Urteil vom 30.3.2016, Az. 9 U 171/15, Rev. BGH Az. XI ZR 185/16; OLG Hamm, Beschluss vom 30.12.2015, Az. 31 U 191/15

## Für Vermieter

### Aktuelles zur vorbehaltenen Selbstnutzung bei vermieteten Ferienwohnungen

| Vermieten Steuerpflichtige **Ferienwohnungen**, sind sie gut beraten, sich **keine zeitweise Selbstnutzung** vorzubehalten. Denn nur dann erkennt das Finanzamt (dauerhafte) Verluste ohne Überschussprognose an. In diesem Zusammenhang musste das Finanzgericht Köln über folgende Frage entscheiden: Welche Auswirkungen hat eine zunächst mögliche Selbstnutzung, wenn diese **später ausgeschlossen wird**? |

#### Vorbemerkungen

Bei dauerhafter Vermietung eines **bebauten, Wohnzwecken dienenden Grundstücks** ist auch bei dauerhaft erzielten Verlusten regelmäßig von einer **Einkünfteerzielungsabsicht** auszugehen, ohne dass es einer zu erstellenden Überschussprognose (grundsätzlich für einen Zeitraum von 30 Jahren) bedarf.

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen sind weitere Punkte zu beherzigen: Eine Einkünfteerzielungsabsicht kann nur unterstellt werden, wenn die Ferienwohnung **im ganzen Jahr** – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet und **nicht für eine (zeitweise) Selbstnutzung** vorgehalten wird. Ob der Steuerpflichtige von seinem Eigennutzungsrecht Gebrauch macht, ist insoweit unerheblich.

Zudem darf die **ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen** – ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind – nicht erheblich unterschritten werden. Die Unterschreitensgrenze liegt **bei mindestens 25 %**.

#### Nachträglicher Verzicht auf Selbstnutzung

Im Streitfall des Finanzgerichts Köln hatte ein Ehepaar 1999 ein Ferienhaus erworben und hierfür einen **Gästevermittlungsvertrag** über zehn Jahre abgeschlossen. Dieser sah die Selbstnut-

zung für max. vier Wochen im Jahr vor. Die Selbstnutzungsmöglichkeit wurde 2000 ausgeschlossen und aus dem Vertrag aus 1999 gestrichen.

Der Streitfall befand sich nach dem zurückverweisenden Revisionsurteil des Bundesfinanzhofs im 2. Rechtsgang. Erstaunlicherweise legte das Ehepaar **erst hier die „Zusatzvereinbarung“ bzw. den Änderungsvertrag** vor.

Das Finanzgericht erkannte die Verluste für die Streitjahre 2004 sowie 2005 an. Eine Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer **Überschussprognose** war nach Ansicht der Richter nicht angezeigt, weil das Ehepaar die Selbstnutzung der Ferienwohnung in einer **Ergänzungsvereinbarung** ausgeschlossen hatte.

**PRAXISHINWEIS** | Das Urteil ist trotz Revisionszulassung rechtskräftig geworden. Es hätte sicherlich der Rechtssicherheit gedient, wenn der Bundesfinanzhof Gelegenheit bekommen hätte, Stellung zu nehmen.

Es sollte auch bedacht werden, dass das Finanzamt überprüfen wird, ob es sich um eine nachträglich geschlossene oder nur um eine fingierte Vereinbarung handelt. In letzterem Fall dürfte der Vorgang eine strafrechtliche Relevanz bekommen.

**Quelle** | FG Köln, Urteil vom 17.12.2015, Az. 10 K 2322/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 146302

## Für Unternehmer

### Ab 2017: 19 % Umsatzsteuer auf Fotobücher

| Durch eine zolltarifliche Änderung ist für **Fotobücher der umsatzsteuerliche Regelsteuersatz von 19 %** maßgebend. Allerdings hat das Bundesfinanzministerium nun eine **Übergangsregelung** geschaffen. |

Für **vor 2017** ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Fotobüchern wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn

der Unternehmer diese Umsätze **dem ermäßigten Steuersatz (7 %)** unterwirft.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 20.4.2016, Az. III C 2 - S 7225/12/10001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185652

## Für Unternehmer

### Doppelte Abschreibungen bei Bebauung eines Ehegattengrundstücks möglich

Bebaut ein Unternehmer-Ehegatte mit eigenen Mitteln ein auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörendes Grundstück, wird der Nichtunternehmer-Ehegatte Eigentümer des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Übertragen die Ehegatten das Grundstück später auf ihren Sohn, der den Betrieb des Vaters fortführt, kann dieser den Gebäudeteil der Mutter mit dem Teilwert einlegen und somit im Ergebnis doppelt abschreiben. Diese aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs eröffnet – trotz der gemachten Einschränkungen – Gestaltungsmöglichkeiten.

#### Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Vater in den 60er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch seiner Ehefrau gehörten. Auf seine Baukosten nahm er Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzungen) vor. 1994 übertrug der Vater den Betrieb unentgeltlich auf seinen Sohn. Auch die betrieblich genutzten Grundstücke erhielt der Sohn unentgeltlich.

Soweit es um die Übertragung von Wirtschaftsgütern ging, die dem Vater gehörten, muss der Sohn die Buchwerte aus den Bilanzen des Vaters fortführen. Umstritten war hingegen die Behandlung der Gebäudeteile, die der Mutter gehörten. Der Sohn legte diese Gebäudeteile mit dem Teilwert in seinen Betrieb ein. Da der Teilwert erheblich höher war als der Restbuchwert, konnte er erneut hohe Abschreibungen auf die von seinem Vater schon nahezu abgeschrieben Gebäudeteile vornehmen. Diese rechtliche Beurteilung hat der Bundesfinanzhof nunmehr bestätigt.

Zusammengefasst ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs in derartigen Fällen insbesondere folgende Konsequenzen:

- Bestehen keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Eheleuten, wird der Nichtunternehmer-Ehegatte sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Dieser Gebäudeteil gehört zu seinem Privatvermögen.

Beachten Sie | Wertsteigerungen sind ertragsteuerlich somit auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten zuzurechnen und ggf. im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts (Spekulationsfrist von zehn Jahren) zu berücksichtigen.

- Der Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, ist keinem Wirtschaftsgut gleichzustellen. Somit kann der Unternehmer-Ehegatte die **Steuersubventionen**, die nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens möglich sind, nicht nutzen (z. B. die erhöhten Sätze der linearen Abschreibung für Gebäude des Betriebsvermögens).

Quelle | BFH-Urteil vom 9.3.2016, Az. X R 46/14, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185681

## Für Unternehmer

### Umsatzsteuerfreie Postdienstleistung nur bei Zustellung an sechs Arbeitstagen pro Woche

Postdienstleistungen sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sich der Unternehmer verpflichtet, Postsendungen an allen Werktagen und damit im Regelfall sechsmal wöchentlich zuzustellen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Die Umsatzsteuerfreiheit für Universaldienstleistungen verlangt eine Postzustellung an sechs Arbeitstagen pro Woche. Stellt ein Unternehmer nur an fünf Arbeitstagen pro Woche Post zu, erbringt er keine Universaldienstleistungen

und hat keinen Anspruch gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf Erteilung der für die Steuerbefreiung erforderlichen Bescheinigung.

Quelle | BFH-Urteil vom 2.3.2016, Az. V R 20/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 186128

## Für GmbH-Geschäftsführer

### Organschaft: Vorzeitige Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags erschwert

Die neuen Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015, die für die Finanzämter ab dem Veranlagungszeitraum 2015 bindend sind, enthalten eine wichtige Änderung für die vorzeitige Beendigung von Gewinnabführungsverträgen.

#### Zum Hintergrund

Verpflichtet sich eine Organgesellschaft durch einen Gewinnabführungsvertrag ihren Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen (Organträger) abzuführen, ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen dem Organträger zuzurechnen. Eine der Voraussetzungen ist, dass der Gewinnabführungsvertrag eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren hat und tatsächlich durchgeführt wird.

#### Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 enthalten keine Rückausnahme

Wird der Gewinnabführungsvertrag vorzeitig beendet, bleibt der Vertrag für die Jahre, für die er durchgeführt worden ist, steuerlich wirksam, wenn die Beendigung auf einem wichtigen Grund beruht. Stand bereits bei Vertragsabschluss fest, dass der Gewinnabführungsvertrag vor Ablauf der ersten fünf Jahre beendet werden wird, ist ein wichtiger Grund nicht anzunehmen.

Das galt nach den bisherigen Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004 jedoch nicht für die Beendigung des Gewinnabführungsvertrags durch Verschmelzung, Spaltung oder aufgrund der Liquidation der Organgesellschaft. Die neuen Richtlinien sehen diese Rückausnahme jedoch nicht mehr vor.

**Kurzum:** Nach der neuen Sichtweise ist es somit für die steuerliche Anerkennung der Organschaft in jedem Fall schädlich – und zwar rückwirkend von Anfang an –, wenn bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses feststand, dass der Gewinnabführungsvertrag vor Ablauf der ersten fünf Jahre beendet werden wird.

Quelle | Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 vom 6.4.2016, BStBl I Sondernummer 1/2016

## Für Vermieter

### Fahrtkosten zum Mietobjekt regelmäßig in voller Höhe abziehbar

| Vermieter können **Fahrtkosten** zu ihren Vermietungsobjekten grundsätzlich mit einer Pauschale von 0,30 EUR für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen. Die **ungünstigere Entfernungspauschale** gilt nur, wenn das Vermietungsobjekt ausnahmsweise die regelmäßige Tätigkeitsstätte des Vermieters ist. Dies hat der Bundesfinanzhof zu der bis 2013 geltenden Rechtslage entschieden. |

**Die Regel:** Grundsätzlich sucht ein Steuerpflichtiger sein Vermietungsobjekt in einem **kleineren oder größeren zeitlichen Abstand** auf (z. B. zu Kontrollzwecken oder zum Ablesen von Zählerständen). Die Verwaltung des Mietobjekts erfolgt regelmäßig von der Wohnung des Steuerpflichtigen aus. In einem solchen Fall ist das Vermietungsobjekt nicht der ortsgebundene Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. Somit können die Fahrtkosten mit **0,30 EUR je gefahrenen Kilometer** angesetzt werden.

**Die Ausnahme:** Sucht der Vermieter die Mietimmobilie indes nicht nur gelegentlich, sondern **mit einer gewissen Nachhaltigkeit fortdauernd und immer wieder auf**, unterhält er am Belegenheitsort des Vermietungsobjekts eine **regelmäßige Tätigkeitsstätte**. Und eine solche (Ausnahme-)Situation lag im Streitfall vor. Da die Steuerpflichtigen 165- bzw. 215-mal im Jahr zu ihren zwei Mietimmobilien fuhren, um dort zu kontrollieren und regelmäßige Arbeiten (streuen, fegen, wässern oder pflanzen) zu erledigen, erkannte der Bundesfinanzhof **nur die Entfernungspauschale** an.

#### Neue Rechtslage

Das Urteil erging noch zur Rechtslage vor der Reisekostenreform. Es dürfte aber **prinzipiell auch auf Veranlagungszeiträume ab 2014 übertragbar** sein. So liegt (Literaturstimmen zufolge) eine erste Tätigkeitsstätte nur dann am Ort des Vermietungsobjekts, wenn der Vermieter diese arbeitstäglich aufsucht oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage dort verbringt. Relevant sind damit **in erster Linie quantitative Maßstäbe**.

Quelle | BFH-Urteil vom 1.12.2015, Az. IX R 18/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185338

## Für alle Steuerpflichtigen

### Kindergeld: Zur Erstausbildung bei Aufnahme eines Studiums nach Berufstätigkeit

| Nimmt ein Kind nach Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung ein Studium auf, das eine Berufstätigkeit voraussetzt, ist das Studium **nicht integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und damit dem Vater **Kindergeld versagt**. |

**Hintergrund:** Nach Abschluss einer **erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** wird ein volljähriges Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer zweiten oder weiteren Ausbildung befindet, nur berücksichtigt, wenn es **keiner Erwerbstätigkeit** nachgeht. Allerdings sind eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit**, ein Auszubildendenverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unschädlich.

#### Sachverhalt

Nach ihrer Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen hatte die Tochter als Angestellte in einer Klinik gearbeitet und sich dann für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie beworben, das eine kaufmännische Berufsausbildung sowie eine einjährige Berufstätigkeit voraussetzte. Die Tochter strebte eine Tätigkeit im mittleren Management im Gesundheitswesen an. Da sie die Wochenarbeitsgrenze von 20 Stunden überschritten hatte, kam es also für den Kindergeldanspruch darauf an, ob das berufsbegleitende Studium eine Erst- oder eine Zweitausbildung darstellte.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise der Familienkasse, wonach eine **kindergeldschädliche Zweitausbildung** vorlag.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist es vor allem entscheidend, ob die Ausbildungsabschnitte in einem **engen sachlichen Zusammen-**

hang zueinander stehen und in **engem zeitlichen Zusammenhang** durchgeführt werden. So gilt ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht als Erstausbildung, wenn er sich als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Das hat der Bundesfinanzhof z. B. in **folgenden Fällen** entschieden:

- Prüfung als Steuerfachangestellter im Rahmen eines dualen Bachelorstudiums im Steuerrecht,
- Prüfung als Fachinformatikerin im Rahmen einer dualen Ausbildung zum Bachelor in Wirtschaftsinformatik,
- Bachelor-Abschluss im Rahmen eines Masterstudiums.

Im Streitfall stellten die kaufmännische Ausbildung und das Studium nicht notwendigerweise eine Ausbildungseinheit dar, weil sich erst nach einer Berufstätigkeit der zweite Ausbildungsabschnitt anschließen kann. **Mangels notwendigen engen Zusammenhangs** handelt es sich somit nicht um eine einheitliche Erstausbildung.

Ist für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie eine berufspraktische Erfahrung von regelmäßig einem Jahr Bedingung, dann handelt es sich um einen die berufliche Erfahrung berücksichtigenden Weiterbildungsstudiengang und damit um eine **Zweitausbildung**.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.2.2016, Az. III R 14/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 186268

## Für Unternehmer

### Bundesanzeiger warnt vor unlauteren Anbietern

| Der Bundesanzeiger Verlag hat mit Meldung vom 2.7.2016 erneut vor Angeboten und Bescheiden über Registereintragungen für Unternehmen im Unternehmensregister sowie im Zusammenhang mit Veröffentlichungen im Bundesanzeiger gewarnt. Weitere Informationen und eine **aktualisierte Liste der bekannten unlauteren Anbieter** finden Sie unter [www.iww.de/sl1912](http://www.iww.de/sl1912). |

## Für Arbeitnehmer

## Auch bei der Antragsveranlagung verjähren Steueransprüche nicht am Wochenende

| Fällt das Jahresende auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, endet die **Festsetzungsfrist** für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis **erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags**. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt. |

### ■ Sachverhalt

Im Streitfall ging es um einen Steuerpflichtigen, der im Veranlagungszeitraum 2007 ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielte. Seine Einkommensteuererklärung ging erst am Montag, den 2.1.2012 beim Finanzamt ein. Dieses lehnte die Durchführung der Antragsveranlagung ab. Begründung: Der Antrag sei innerhalb der Festsetzungsfrist zu stellen, die mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung beginnt und vier Jahre beträgt. Folglich sei die Festsetzungsfrist am Samstag, den 31.12.2011 abgelaufen.

Diese Ansicht teilte auch das Finanzgericht Thüringen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist zwar erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 108 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)). Diese Regelung sei jedoch für den Ablauf der Festsetzungsfrist nicht anzuwenden, sodass die Steuererklärung nicht fristgemäß eingegangen sei.

Der Bundesfinanzhof sah das jedoch anders und entschied, dass die Festsetzungsfrist in einem solchen Fall nicht mit Ablauf des 31. Dezembers, sondern nach § 108 Abs. 3 AO erst mit Ablauf des nächsten Werktags (hier am 2.1.2012) endet. Folglich ist der Steuerpflichtige für 2007 zur Einkommensteuer zu veranlagern.

**PRAXISHINWEIS** | Diese Entscheidung ist auch für die Verjährung zum Jahresende 2016 von Bedeutung, da der 31.12.2016 auf einen Samstag fällt.

### Exkurs Pflicht- versus Antragsveranlagung

Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet (= **Pflichtveranlagung**), z. B. wenn

- vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist,

- die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 EUR beträgt,
- ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat,
- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist.

**Beachten Sie** | Bei der Pflichtveranlagung beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist (**Anlaufhemmung**).

Sind Arbeitnehmer nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich eine **Antragsveranlagung** z. B. dann lohnen, wenn

- die Höhe des Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt hat und der Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat,
- sich die Steuerklasse im Laufe des Jahres zu ihren Gunsten geändert hat und dies vom Arbeitgeber noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigt wurde,
- (hohe) Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die vom Finanzamt kein Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist.

**Beachten Sie** | Bei der Antragsveranlagung **greift die Anlaufhemmung nicht**, sodass die Festsetzungsfrist hier mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Steuer entstanden ist.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 20.1.2016, Az. VI R 14/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 184832; Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2015

## Für alle Steuerpflichtigen

## Wirkt sich Elterngeld auf den Abzug von Unterhaltsleistungen negativ aus?

| **Unterhaltsleistungen** sind im Veranlagungszeitraum 2016 bis zu 8.652 EUR als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Die **eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers** mindern den Höchstbetrag allerdings um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge 624 EUR im Kalenderjahr übersteigen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 26.11.2015) und des Finanzgerichts Sachsen (Urteil vom 21.10.2015) ist bei den Bezügen der unterhaltenen Person **auch das Elterngeld in Höhe des Sockelbetrags (300 EUR monatlich)** zu berücksichtigen. |

**Beachten Sie** | In den vorgenannten Verfahren wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Es gibt aber noch ein weiteres Urteil des Finanzgerichts Sachsen vom 15.10.2015. Und hier wollte sich die Steuerpflichtige mit dem für sie ungünstigen Ergebnis nicht zufriedengeben und hat **Revision eingelegt**, die bereits beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Geeignete Fälle können somit **über einen Einspruch offengehalten werden**.

**Quelle** | FG Sachsen, Urteil vom 15.10.2015, Az. 1 K 436/14, Rev. BFH Az. VI R 57/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185677; FG Münster, Urteil vom 26.11.2015, Az. 3 K 3546/14 E, rkr.; FG Sachsen, Urteil vom 21.10.2015, Az. 2 K 1175/15, rkr.

## Für alle Steuerpflichtigen

## Keine Steuerermäßigung für Vermittlungsgebühren einer Haushaltshilfe

| Kosten für die Vermittlung einer Haushaltshilfe durch eine Agentur sind **keine begünstigten Aufwendungen** für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis bzw. eine haushaltsnahe Dienstleistung, so das Finanzgericht Köln. |

Die Zahlung an die Agentur wäre nur begünstigt, wenn die Agentur vom Steuerpflichtigen **haushaltsnah beschäftigt wird** oder für ihn eine (andere) haushaltsnahe Dienstleistung erbringt. Dies war hier jedoch nicht der Fall.

**Quelle** | FG Köln, Urteil vom 21.10.2015, Az. 3 K 2253/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185291

## Für Unternehmer

### Studienkosten der eigenen Kinder sind keine Betriebsausgaben

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster können **Studienkosten der eigenen Kinder selbst dann nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden**, wenn sich die Kinder verpflichten, nach Abschluss des Studiums für eine gewisse Zeit im elterlichen Unternehmen zu arbeiten. |

#### ■ Sachverhalt

Die Kinder des Unternehmensberaters U studierten BWL bzw. Business and Management. Daneben waren sie im Unternehmen des U geringfügig beschäftigt. U schloss mit den Kindern Vereinbarungen, wonach er die Studienkosten übernahm und sich die Kinder verpflichteten, nach Abschluss des Studiums für drei Jahre im Unternehmen tätig zu bleiben oder die Kosten anteilig zurückzuzahlen. Die als Betriebsausgaben geltend gemachten Ausbildungskosten erkannte das Finanzamt allerdings nicht an, da es sich um nicht abziehbare Lebenshaltungskosten handele – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster befand.

Das Finanzgericht führte aus, dass Ausbildungskosten der Kinder keine Betriebsausgaben sind. U sei **unterhaltsrechtlich** zur Übernahme der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung seiner Kinder verpflichtet, sodass eine **private Motivation** vorgelegen habe. Die daneben bestehenden betrieblichen Erwägungen könnten allenfalls zu einer gemischten Veranlassung der Aufwendungen führen. Da eine **Trennung nach objektiven Maßstäben nicht möglich** sei, bleibe es beim Abzugsverbot.

Vor dem Hintergrund der unterhaltsrechtlichen Verpflichtung könne nicht davon ausgegangen werden, dass den Vereinbarungen nahezu ausschließlich betriebliche Erwägungen zugrunde gelegen hätten. Vielmehr sei die **private Sphäre derart intensiv berührt**, dass eine lediglich unbedeutende private Mitveranlassung ausscheide. Zudem sei der vertraglich vereinbarte Rückzahlungsanspruch im Zweifel zivilrechtlich gar nicht durchsetzbar gewesen.

**Quelle |** FG Münster, Urteil vom 15.1.2016, Az. 4 K 2091/13 E, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 146628

## Für Unternehmer

### Fehlende Mitunternehmerstellung bei einer Freiberuflerpraxis kann zur Gewerblichkeit führen

| Bei einer Mitunternehmerschaft können **Mitunternehmerrisiko und -initiative** unterschiedlich ausgeprägt sein, es müssen jedoch beide Merkmale vorliegen. Wird die Mitunternehmerstellung bei einem Gesellschafter verneint, kann dies insbesondere bei **Arztpraxen** negative Folgen haben. Denn dann drohen die (eigentlich) freiberuflichen Einkünfte wegen der sogenannten **Abfärberegelung** zu solchen **aus Gewerbebetrieb** zu werden, wie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zeigt. |

#### ■ Sachverhalt

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), bestehend aus den Ärzten A und B, betrieb im Streitjahr 2007 mit der Ärztin C eine Arztpraxis. Nach einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass C steuerlich nicht als Mitunternehmerin der GbR anzusehen sei. Der Grund: Der Ärztin stand eine von ihrem selbst erwirtschafteten Umsatz abhängige Gewinnbeteiligung zu. Am Vermögen war sie nicht beteiligt und sie hatte auch keinen Abfindungsanspruch.

Zudem vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die GbR, soweit sie Umsätze aus der Behandlung der Patienten durch die Ärztin vereinnahmt hatte, gewerbliche Einkünfte erzielt habe. Nach der gesetzlichen Abfärberegelung gelte der Betrieb deshalb in vollem Umfang als Gewerbebetrieb. Dieser Ansicht folgten auch das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof.

Erhält ein (Schein-)Gesellschafter eine von der Gewinnsituation abhängige, nur nach dem eigenen Umsatz bemessene Vergütung und ist er von einer **Teilhabe an den stillen Reserven der Gesellschaft ausgeschlossen**, besteht nur ein eingeschränktes Mitunternehmerrisiko. Eine Mitunternehmerstellung liegt dann nur vor, wenn die **Mitunternehmerinitiative** besonders stark ausgeprägt ist. Dies war aber hier nicht der Fall.

## Für Arbeitgeber

### Gebühren für Kartenabwicklung von Sachbezügen kein Arbeitslohn

| Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Sachbezüge in Höhe von maximal 44 EUR monatlich, dann fällt **keine Lohnsteuer** an. Nach einer Erörterung auf Bund-Länder-Ebene sind vom Arbeitgeber getragene Gebühren für die Bereitstellung (Setup-Gebühren) und das Aufladen von **Wertguthabekarten** kein geldwerter Vorteil. Somit ist die 44 EUR-Freigrenze hierdurch nicht betroffen. |

**Beachten Sie |** Auch die Übernahme des **Serviceentgelts bei Job-Tickets** ist kein geldwerter Vorteil.

Bedient sich der Angehörige eines freien Berufs einer entsprechenden Mithilfe, muss er aufgrund eigener Fachkenntnisse **leitend und eigenverantwortlich tätig** werden. Für einen Arzt bedeutet dies, dass er eine höchstpersönliche, individuelle Arbeitsleistung am Patienten schuldet und deshalb einen wesentlichen Teil der ärztlichen Leistungen selbst erbringen muss. Im Streitfall hatte C ihre Patienten aber eigenverantwortlich behandelt. Eine Überwachung durch A und B erfolgte ebenso wenig wie deren persönliche Mitwirkung bei der Behandlung dieser Patienten.

Da die Ärzte-GbR somit auch Vergütungen aus ärztlichen Leistungen erzielte, die **in nicht unerheblichem Umfang** ohne leitende und eigenverantwortliche Beteiligung der Mitunternehmer-Gesellschafter erbracht wurden, waren die Einkünfte der Ärzte-GbR **insgesamt solche aus Gewerbebetrieb**.

**Beachten Sie |** Die Abfärberegelung greift aber nicht, wenn die an sich schädlichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtnettoumsatzerlöse der Gesellschaft und den Betrag von 24.500 EUR im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen (**Bagatellgrenze**).

**Quelle |** BFH-Urteil vom 3.11.2015, Az. VIII R 62/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 184826; BFH-Urteil vom 3.11.2015, Az. VIII R 63/13, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 184827

**Quelle |** Thüringer Landesfinanzdirektion, Mitteilungen zum Lohnsteuer-Arbeitgeberrecht Nr. 3/2015 vom 23.12.2015, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185093

### Für Arbeitnehmer

## FG Rheinland-Pfalz: Entfernungspauschale deckt auch Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit ab

| Durch die Entfernungspauschale sind **sämtliche Aufwendungen abgegolten**, die einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Somit können auch **Unfallkosten und unfallbedingte Krankheitskosten** nicht zusätzlich als Werbungskosten anerkannt werden, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. |

### ■ Sachverhalt

Eine Angestellte erlitt auf der Fahrt zur Arbeitsstätte mit ihrem Pkw einen Unfall. Die Reparaturkosten und die Behandlungskosten (Reha-Klinik etc.) wurden nur zum Teil erstattet. Die selbst getragenen Kosten machte sie anschließend mit ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Reparaturkosten an, nicht aber die Krankheitskosten, die, so das Finanzamt, allenfalls als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig wären. Der Abzug scheiterte hier jedoch an der zumutbaren Eigenbelastung, die nicht überschritten wurde.

Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos, denn auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz lehnte einen Werbungskostenabzug für die Behandlungskosten ab.

Die Entfernungspauschale deckt, so das Finanzgericht, nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes **sämtliche Aufwendungen** ab, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, also auch außergewöhnliche Kosten. Dies dient der Steuervereinfachung und der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob **noch gewöhnliche oder schon außergewöhnliche Aufwendungen** vorliegen.

### Für Unternehmer

## Es bleibt dabei: Miet- und Pachtzinsen sind bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnen

| Das Finanzgericht Hamburg hält die **Hinzurechnung** der Entgelte für Schulden sowie der Miet- und Pachtzinsen **bei der Ermittlung der Gewerbesteuer** für verfassungswidrig, weil sie das Prinzip gleichmäßiger Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verletzt und hat sich an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Das hat die Vorlage jedoch **als unzulässig verworfen**, sodass es bei der Hinzurechnung bleibt. |

Das Bundesverfassungsgericht bemängelte u. a., dass das Finanzgericht **nicht ausreichend dargelegt** hat, warum es von der Verfassungswidrigkeit ausgeht. Ferner hätte sich das Finanzgericht Hamburg auch mit der entgegen-

**Beachten Sie** | Das Finanzgericht wies in der Urteilsbegründung darauf hin, dass das Finanzamt auch die Reparaturkosten für das Fahrzeug nicht zusätzlich zur Entfernungspauschale als Werbungskosten hätte berücksichtigen dürfen. Da eine **Verböserung im gerichtlichen Verfahren** aber nicht in Betracht kommt, blieb es letztlich beim Ansatz als Werbungskosten.

**PRAXISHINWEIS** | Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz folgt damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2014, wonach sämtliche Aufwendungen mit der Entfernungspauschale abgegolten sind (im Streitfall die Kosten einer Falschbetankung).

Allerdings steht das Urteil in Widerspruch zu einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums, wonach Unfallkosten neben der Entfernungspauschale anzuerkennen sind. Solange die Finanzverwaltung an dieser Sichtweise festhält, sollte man Unfallkosten weiterhin als Werbungskosten geltend machen.

**Quelle** | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.2.2016, Az. 1 K 2078/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 146729; BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 29/13; BMF-Schreiben vom 31.10.2013, Az. IV C 5 - S 2351/09/10002: 002, Tz. 4

**Quelle** | BVerfG, Beschluss vom 15.2.2016, Az. 1 BvL 8/12

### Für GmbH-Gesellschafter

## Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge auch beim faktischen Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen

| Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge) führen nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster nicht nur bei nominellen, sondern auch **bei faktischen Geschäftsführern** einer GmbH grundsätzlich zu **verdeckten Gewinnausschüttungen**. |

### ■ Sachverhalt

Die alleinige nominelle Geschäftsführerin einer GmbH, die eine Diskothek betreibt, war in den Streitjahren über 70 Jahre alt. Der Gesellschafterbestand setzte sich aus ihr und ihrem Sohn zusammen, der bei der GmbH angestellt war. Sein Gehalt (einschließlich Tantiemen) entsprach der Höhe nach in etwa dem der Geschäftsführerin. Da er häufig während der Nachtveranstaltungen tätig war, zahlte die GmbH ihm SFN-Zuschläge, die sie als steuerfrei behandelte. Solche Zuschläge erhielten auch die anderen Arbeitnehmer, nicht aber die Geschäftsführerin. Das Finanzamt sah den Sohn wegen seiner überragenden Stellung als faktischen Geschäftsführer an und behandelte die SFN-Zuschläge als verdeckte Gewinnausschüttungen – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster entschied.

Erhält ein Geschäftsführer SFN-Zuschläge, sind diese regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen. Dies beruht auf dem Gedanken, dass ein Geschäftsführer notwendige Aufgaben **auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten** erledigen muss. Diese Vermutung ist nach Ansicht des Finanzgerichts Münster auch auf einen faktischen Geschäftsführer zu übertragen.

**Quelle** | FG Münster, Urteil vom 27.1.2016, Az. 10 K 1167/13 K,G,F, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 185205

### ➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.